

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Test STAV-Psych („Studierendenauswahlverfahren Psychologie“) an der Universität Heidelberg

vom 4. Dezember 2019

Auf Grund von §§ 1, 2 Abs. 2 und 16 Abs. 3 des Landeshochschulgebührengesetzes vom 1. Januar 2005 (Gbl., S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245 ff), in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Nr. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes (HoFV-Begleitgesetz) vom 5. Mai 2015 (GBl. S. 313), in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. S. 396 ff), in Verbindung mit § 58 Abs. 1 und § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S.99, 167), hat der Senat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2019 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 4. Dezember 2019 erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen alle Geschlechter und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Durchführung des freiwilligen Studieneignungstests STAV-Psych wird eine Testgebühr erhoben. Der STAV-Psych ist ggf. ein Kriterium für die Bewerberauswahl für den Bachelorstudiengang Psychologie an den Universitäten Freiburg, Heidelberg, Mannheim, Tübingen und Ulm.

§ 2 Höhe der Gebühr

Die Gebühr für die Teilnahme am freiwilligen Studieneignungstest STAV-Psych beträgt 100,00 Euro pro Person.

§ 3 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Nach vollständiger Übermittlung der Anmeldedaten an die Zentrale Koordinierungsstelle des STAV-Psych, wird der zum freiwilligen Studieneignungstest STAV-Psych Angemeldete aufgefordert, die Testgebühr zu entrichten. Die Gebühr ist sofort fällig und muss spätestens jeweils am 21. Februar auf dem Konto der Zentralen Koordinationsstelle eingegangen sein. Die Zahlungsmodalitäten sind auf der Homepage www.stav-psych.de erläutert. Erst nach fristgerechtem Eingang der Teilnahmegebühr sowie dem Vorliegen der weiteren Zulassungsvoraussetzungen ist der Anmeldevorgang abgeschlossen und die Anmeldung verbindlich.

- (2) Wer die Gebühr nicht leistet ist von der Teilnahme am freiwilligen Studieneignungstest STAV-Psych ausgeschlossen.

§ 4 Gebührenerstattung

Bei Nichterscheinen zum freiwilligen Studieneignungstest STAV-Psych wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

§ 5 Stundung/Erlass

- (1) Die Zentrale Koordinierungsstelle STAV-Psych kann die Gebühr für den freiwilligen Studieneignungstests gemäß § 21 LGebG stunden oder nach Lage des einzelnen Falles ganz oder teilweise entsprechend § 22 Abs. 2 LGebG erlassen, wenn deren Einziehung unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und der Umstände des Einzelfalles eine unbillige Härte oder unzulässige Belastung bedeuten würde und deren Zahlung aus sonstigen Gründen unzumutbar wäre.
- (2) Über die Stundung oder den Erlass entscheidet die Zentrale Koordinierungsstelle des STAV-Psych auf Antrag. Die Anträge mitsamt geeigneten antragsbegründenden Unterlagen sind grundsätzlich mit der Anmeldung zum freiwilligen Studieneignungstest STAV-Psych zu stellen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Testverfahren zum Wintersemester 2020/2021.

Heidelberg, den 4. Dezember 2019

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor